

**Gesellschaftsvertrag der  
TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH  
mit dem Sitz in Koblenz**

**§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind Errichtung und Betrieb eines TechnologieZentrums.

TechnologieZentren haben die Aufgabe, junge, technologieorientierte und/oder innovative Unternehmen aufzunehmen und/oder zu unterstützen und zu beraten.

Das Angebot besteht in einer zeitlich befristeten Bereitstellung von Mietflächen mit moderner Kommunikationsinfrastruktur und der Vorhaltung umfassender Dienstleistungen.

2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

**§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

868.900,-- Euro

(in Worten: achthundertachtundsechzigtausendneunhundert Euro).

2. Die Stammeinlagen auf diesen Betrag haben übernommen:

- |    |                                                                       |                 |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | das Land Rheinland-Pfalz mit                                          | 434.600,00 EUR  |
| b) | die Stadt Koblenz mit                                                 | 76.700,00 EUR   |
|    |                                                                       | 169.950,00 EUR  |
|    |                                                                       | 50,00 EUR       |
| c) | die Wirtschaftsförderungsgesellschaft<br>am Mittelrhein mbH mit       | 76.700,00 EUR   |
|    |                                                                       | 10.900,00 EUR   |
| d) | Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mit<br>beschränkter Haftung | 100.000,00 EUR. |

3. Gemäß dem am 21. Juli 1992 gefassten Beschluss ist das Stammkapital von 1.000.000,00 DM um 150.000,00 DM auf 1.150.000,00 DM erhöht worden. Die neue Stammeinlage hat der Landkreis Mayen-Koblenz übernommen.

Gemäß dem am 1. Dezember 2006 gefassten Beschluss ist das Stammkapital auf Euro umgestellt und somit durch Aufstockung der Geschäftsanteile von 587.985,66 Euro um 14,34 Euro auf 588.000,00 Euro erhöht worden. Weiterhin ist das Stammkapital von 588.000,00 Euro um 169.950,00 Euro erhöht. Die neue Stammeinlage wurde durch die Stadt Koblenz übernommen.

Gemäß Beschluss vom 28. Mai 2011 wurde das Stammkapital auf 868.900,00 Euro erhöht. Die neuen Stammeinlagen wurden in Höhe von 50,00 Euro von der Stadt Koblenz, in Höhe von 10.900,00 Euro von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH und in Höhe von 100.000,00 Euro von der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH (nach Umfirmierung: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH) übernommen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen, sowie über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Abschluss des Anstellungsvertrages wird die Gesellschaft durch die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
3. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
4. Besteht die Geschäftsführung aus nur einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft von diesen gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen.
5. Jedem Mitglied der Geschäftsführung kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
6. Bei der Besetzung von Führungspositionen im TechnologieZentrum ist seitens der Geschäftsführung darauf zu achten, dass eine möglichst ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.

## **§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
2. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:
  - a) Aufnahme von Anleihen und Krediten
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen
  - c) Gewährung von Krediten
  - d) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 20.000,00 Euro jährlich
  - e) Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - f) Erteilung und Rücknahme von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die für den gesamten Geschäftsbetrieb bevollmächtigt sind
  - g) Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die für die Gesellschaft Verpflichtungen für eine Zeit von mehr als einem Jahr entstehen und die jährliche Verpflichtung den Betrag von 20.000,00 Euro überschreitet
  - h) Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten mit der Gesellschaft
  - i) Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens
  - j) Bauvorhaben jeglicher Art oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 20.000,00 Euro
  - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Streitgegenstand den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt.

- l) Einstellung von Personal, bei denen der Jahresbruttoverdienst 50.000,00 Euro übersteigt.
- 3. Maßnahmen und Geschäfte, die in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan einzeln aufgeführt sind, unterliegen keinem weiteren Zustimmungsvorbehalt.
- 4. Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung zu bestimmten Arten von laufenden Geschäften vorbehalten. Er kann jederzeit widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen.

### **§ 8 Berichtspflicht der Geschäftsführung**

- 1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. In den Berichten sollen auch quantitative und qualitative Informationen über die Beratung und Unterstützung junger Unternehmen gem. § 2 Nr. 1 Satz 2 enthalten sein. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
- 2. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 9 Aufsichtsrat**

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) als Vorsitzende/als Vorsitzender ein vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz bestimmtes Mitglied
  - b) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder ein von dieser/von diesem bestimmtes Mitglied
  - c) ein weiteres Mitglied, das vom für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt wird,
  - d) ein weiteres Mitglied, das vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt wird,

- e) die Landrätin/der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz oder ein von dieser/von diesem bestimmtes Mitglied.
- 2. Die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden wechselt jährlich jeweils nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung zwischen den zu b) und e) genannten Personen. Der Wechsel tritt erstmals ein nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jahre 1993.
- 3. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Abberufung durch den oder die entsendungsberichtigte Person oder im Falle des Ausscheidens aus dem Hauptamt unmittelbar. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat in diesem Fall dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – die Vorsitzende/der Vorsitzende gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- 4. Bei der Bestimmung der Mitglieder in den Aufsichtsrat ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Gremium nach Möglichkeiten Frauen und Männer in gleicher Anzahl angehören.

## **§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 1. Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen.
- 2. Der Aufsichtsrat führt seine Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durch. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfinden. Eine solche begründete Ausnahme wird durch die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person im Benehmen mit dem vom für Finanzen zuständigen Ministerium in den Aufsichtsrat entsandten Mitglied festgestellt. Diese Feststellung wird den übrigen Mitgliedern unter Angabe der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Sitzung als Videokonferenz mitgeteilt.
- 3. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende schriftlich ein. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem

Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.

4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder dieser Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder die sich an der Beschlussfassung beteiligen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder in anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
9. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
10. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung weitere Einzelheiten regeln.

## **§ 11 Beirat**

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat einsetzen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und nimmt ihre Ernennung vor. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates, ohne dass es einer besonderen Ernennung bedarf.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Beirat empfiehlt der Geschäftsführung im Regelfall, welchen Gründern von der Gesellschaft ein Mietangebot unterbreitet werden soll. Der Beirat berät insoweit die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen.

## **§ 12 Auslagenersatz für Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und Vertreter der Gesellschafter**

Für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 13 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.  
  
In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung führt ihre Versammlungen grundsätzlich als Präsenzsitzung durch. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und die Versammlung in Form einer Videokonferenz stattfinden. Eine solche begründete Ausnahme wird durch die vorsitzende Person der Gesellschafterversammlung festgestellt. Die Feststellung wird unter Angaben der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung als Videokonferenz mitgeteilt.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen



übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von vierzehn Kalendertagen liegen.

#### **§ 14 Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen trifft.
2. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer) für den Jahresabschluss,
  - d) die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
  - e) die Festlegung der Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und der Gesellschafterversammlung,
  - f) die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle anwesenden Gesellschafter mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.
2. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz schriftlich gefasst werden.
4. Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung dürfen nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein.
5. Den Vorsitz führt der Vertreter des Gesellschafters Land Rheinland-Pfalz.
6. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
7. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
9. Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Die mit der Schriftführung beauftragte Person wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
10. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen.

Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Abschrift der Niederschrift.

11. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
12. Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen durch Klage angefochten werden.

### **§ 16 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer, der jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen. Dabei ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfbestimmungen zu prüfen; insbesondere hat die Prüfung die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Bereiche zu erfassen.
4. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Prüfungsbericht den Gesellschaftern vorzulegen.

### **§ 17 Haushaltsrechtliche Prüfung**

1. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 18 Ergebnisverwendung**

Die Gesellschafter stellen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses.

## **§ 19 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen**

Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung jeden Gesellschafters zulässig.

## **§ 20 Vermögensverteilung**

Im Fall der Liquidation der Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

1. Da das Land Rheinland-Pfalz sowie die Stadt Koblenz alleine den Erwerb der der Gesellschaft gehörenden Immobilie ermöglicht haben, sind vorab aus dem Liquidationserlös das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Koblenz zu befriedigen:
  - a) und zwar das Land Rheinland-Pfalz in Höhe es ihm zuzurechnenden landesseitig gewährten verlorenen Zuschusses zur Errichtung des Betriebsgebäudes auf dem Grundstück in Koblenz-Metternich (Grundbuch von Metternich Flur 5 Flurstück 300/17 mit einer Größe von 4.300 qm) zuzüglich eines Betrages von 2,25 Mio. Euro (von der Gesellschaft vereinnahmter Kaufpreis für die ehemals vom Land im Zuschusswege finanzierte Betriebsimmobilie Maria Trost 23, Koblenz).
  - b) sowie die Stadt Koblenz in Höhe des im Rahmen des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 01. Dezember 2006 eingebrachten Grundbesitzes (= 169.950,-- Euro).

Die Vorabbefriedigung erfolgt im Verhältnis der vorgenannten Leistungen der Gesellschafter untereinander.

2. Das Restvermögen wird unter allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen vor dem Beschluss der Kapitalerhöhung vom 01. Dezember 2006 aufgeteilt.

## **§ 21 Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz**

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 23 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig. Die Bestimmungen des Schiedsvertrages werden in gesonderter Urkunde schriftlich niedergelegt.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.